

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/216 vom 25. Oktober 2018

Sg Verwaltungsgericht, 2018-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2018_216

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/216 du 25 octobre 2018

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/216 del 25 ottobre 2018

Regeste

Verfahren, Art. 94, 95 und 98 VRP. Neuverlegung der amtlichen und ausseramtlichen Kosten nach Rückweisung durch das Bundesgericht (Verwaltungsgericht, B 2018/216).

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht stellte im Urteil vom 10. September 2018 fest, der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20, AuG) sei nicht erfüllt. In der Sache entsprach es damit dem Begehren, welches der Beschwerdeführer erfolglos vor den kantonalen Instanzen gestellt hatte.

E. 2

Nach Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, VRP) hat die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die amtlichen Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Aufgrund dieser Bestimmungen sind die amtlichen Kosten der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (CHF 2'000), dem Sicherheits- und Justizdepartement (CHF 1'000) und dem Migrationsamt (CHF 210) dem Staat aufzuerlegen. Auf die Erhebung ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Im Rekurs- und im kantonalen Beschwerdeverfahren wurden zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege keine Kostenvorschüsse erhoben. Dementsprechend bestehen keine Rückerstattungsansprüche des Beschwerdeführers. Dies gilt auch für die ihm im Verfahren vor dem Migrationsamt auferlegten Kosten, soweit er sie nicht bereits bezahlt hat.

E. 3

Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht besteht Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten (Art. 98 Abs. 1 VRP). Im Rekursverfahren besteht ein solcher Anspruch, soweit der Ersatz aufgrund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheint (Art. 98 Abs. 2 VRP). Sie werden den am Verfahren Beteiligten gemäss nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98 bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung; SR 272, ZPO) über die Parteientschädigung finden sachgemäss Anwendung (Art. 98 ter VRP).

E. 3.1

Während der – subsidiäre – Anspruch auf Ersatz ausseramtlicher Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege gegenüber dem Staat, welcher mit dem als Rechtsbeistand bestellten

Rechtsvertreter in ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis tritt, besteht, richtet er sich beim Erfolgsprinzip gegen die Gegenpartei. Sind – wie vorliegend – ausschliesslich kantonale Behörden am Verfahren beteiligt, werden die ausseramtlichen Kosten bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteistandung im Beschwerdeverfahren dem Gericht, beim Erfolgsprinzip dem zuständigen Departement belastet. Werden die ausseramtlichen Kosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteistandung entschädigt, ist der Kostenersatz dem Rechtsvertreter, zu welchem das öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis besteht, zuzusprechen. Werden die ausseramtlichen Kosten der obsiegenden Partei hingegen entsprechend dem Erfolgsprinzip ersetzt, handelt es sich um eine Entschädigung, welche der Partei – und nicht unmittelbar dem Vertreter – zusteht. Werden die Vertretungskosten gestützt auf die unentgeltliche Rechtsverteistandung ersetzt, wird die Partei, welcher die Rechtswohltat gewährt wurde, zudem während zehn Jahren zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (vgl. Art. 98 ter VRP in Verbindung mit Art. 123 ZPO). Eine solche Pflicht ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn der Partei ein Ersatzanspruch, der sich auf das Erfolgsprinzip stützt, zukommt (vgl. dazu VerwGE B 2017/74 vom 8. Juli 2014 E. 3.1, www.gerichte.sg.ch).

E. 3.2

Gemäss Art. 22 Abs. 1 Ingress und lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (sGS 963.75, HonO) beträgt das Honorar in der Verwaltungsrechtspflege vor Verwaltungsgericht pauschal CHF 1'000 bis 12'000. Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit des Falls und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen (Art. 19 HonO). Hat der Rechtsanwalt keine Honorarnote eingereicht, werden die ausseramtlichen Kosten nach Ermessen zugesprochen (Art. 6 HonO). Der Rechtsvertreter hat weder im Rekurs- noch im Beschwerdeverfahren eine Kostennote eingereicht. Die ihm ermessensweise zugesprochenen Entschädigungen von CHF 1'600 (Honorar samt Barauslagen) für das Rekursverfahren und von CHF 1'600 (Honorar ohne Barauslagen) für das Beschwerdeverfahren beruhen zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteistandung auf einem um einen Fünftel reduzierten Honorar (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes; sGS 964.70, AnwG). Diese Reduktion entfällt bei der Bemessung der ausseramtlichen Entschädigung nach Obsiegen und Unterliegen. Dies entspricht der in Art. 98 ter und 99 Abs. 2 VRP vorgeschriebenen sachgemässen Anwendung von Art. 122 Abs. 2 ZPO, welcher gemäss der in der Literatur vertretenen Auffassung der unentgeltlich prozessführenden Partei, welche obsiegt, Anspruch auf eine volle – und nicht nur eine auf dem Armenrechtstarif berechnete – Parteientschädigung einräumt (vgl. L. Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N 13 zu Art. 122 ZPO). Dass die obsiegende Partei durch einen unentgeltlichen Rechtsbeistand vertreten war, ist mithin nicht eine wesentliche Tatsache für die Festlegung der Parteientschädigung, weil die öffentlich-rechtliche Entschädigung von ihrem Zweck her nur subsidiär zum Tragen kommt. Es folgt daraus, dass es keinen sachlichen Grund gibt, die Entschädigung der obsiegenden Partei deshalb zu kürzen, weil ihr ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt worden ist (vgl. BGer 5P.421/2000 vom 10. Januar 2001 E. 3b). Davon geht das Bundesgericht auch im Rückweisungsentscheid aus, wenn es die Sache zur Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen hat. Eine solche Rückweisung hätte sich erübrigt, wenn der Ersatz der Vertretungskosten nach wie vor nach

